

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/6/19 2007/21/0358

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2008

Index

L00152 Unabhängiger Verwaltungssenat Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

AVG §67g Abs1;

AVG §68 Abs1;

FrPolG 2005 §76 Abs1;

FrPolG 2005 §83 Abs4;

FrPolG 2005 §83;

GO UVS Krnt 1991 §11 Z3;

VStG §51h Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/03/0243 E 26. Mai 1999 RS 2(Hier: Der UVS hat über ein und dieselbe Schubhaftbeschwerde - trotz rechtlicher Existenz seines Bescheides gemäß § 83 und § 83 Abs 4 FrPolG 2005, der der BH bereits zugestellt worden war - ein zweites Mal entschieden.)

Stammrechtssatz

Hat die belangte Behörde über die Berufung des Besch gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis mit Verkündung des Berufungsbescheides bereits rechtswirksam entschieden, hat sie durch die mit dem angefochtenen Bescheid getroffene neuerliche Entscheidung (wegen Verhinderung des Berichterstatters des UVS an der Ausfertigung der beschlossenen Entscheidung) über die Berufung im selben Rechtsgang den Grundsatz des "ne bis in idem" verletzt. Mit dieser Vorgangsweise hat sie eine ihr nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch genommen, sodass ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit behaftet ist (hier hätte der Kammervorsitzende gemäß § 11 Z 3 V der Vollversammlung des UVS für Krnt die Ausarbeitung durch ein anderes Mitglied der erkennenden Kammer verfügen müssen).

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung
Eintritt der Rechtswirkungen
Rechtskraft
Besondere Rechtsprobleme
Berufungsverfahren
Rechtsverletzung
sonstige Fälle
Besondere Rechtsgebiete
Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007210358.X02

Im RIS seit

03.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at